



Einrichtungsrichtlinien für Physiotherapiepraxen

(Gemeinsame Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands
gem. § 124 Abs. 4 SGB V) in der Fassung vom 26.11.2018

■ Grundsätzliches

1. Die Raumhöhe der Behandlungsräume bzw. -bereiche darf durchgehend 2,50 m nicht unterschreiten. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar, beheizt und beleuchtet werden können.

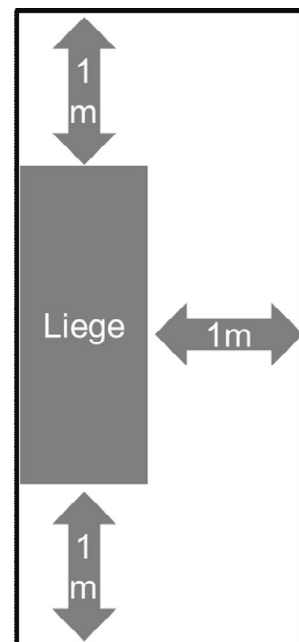
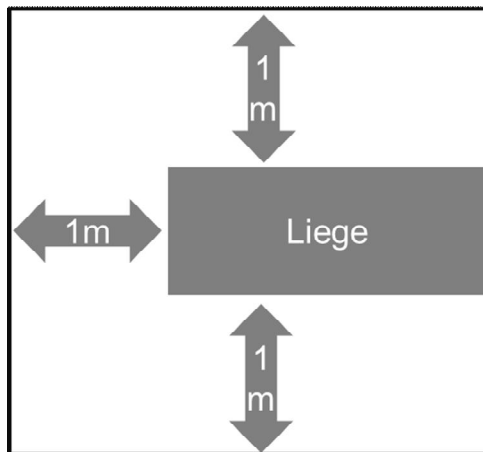
Unterteilung von Behandlungsräumen und Behandlungsbereichen:

Behandlungsraum

Behandlungsräume müssen aus festen Wänden bestehen, über eine Tür zugänglich sein, über mindestens ein Fenster verfügen und dürfen eine Größe von 8 m² nicht unterschreiten. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist.

Behandlungsbereich

Der Behandlungsbereich muss bis in eine Höhe von 2 Metern aber nicht deckenbündig in eine Höhe von 2 m durch feste Wände oder im Boden / in der Wand verankerten Stellwänden von anderen Räumen / Behandlungsbereichen abgetrennt und der Zugang muss sightgeschützt sein. Ein Behandlungsbereich muss über eine Mindestgröße von 6 m² verfügen. Anstelle von Behandlungsbereichen können auch Behandlungsräume vorgehalten werden. Bitte beachten Sie: Die Behandlungsbereiche sind so zu bemessen, dass dem Therapeuten auf drei Seiten um die höhenverstellbare Behandlungsliege ausreichend freie Bewegungsfläche mit einer Mindestdiefe von 1 m zur Verfügung steht. Kleine Behandlungsbereiche können demnach nur für Übungsbehandlungen genutzt werden, da sie nicht die notwendige Therapiefläche für eine Heilmittelbehandlung mittels Behandlungsliege erfüllen.



2. Die Praxis muss öffentlich zugänglich, von privaten Bereichen räumlich getrennt und auf die Abgabe von therapeutischen Leistungen aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern im Bereich der jeweiligen Heilmitteldisziplin (z. B. Prävention, Therapie, Rehabilitation) ausgerichtet sein.
3. Die Praxis sowie im erforderlichen Umfang auch die Behandlungsräume sollen behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen (siehe auch IV. Sonstige Vorschriften).
4. In den Behandlungsräumen bzw. -bereichen bedarf es trittsicherer (Klasse der Rutschhemmung R9 oder höher), fugenarmer, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Fußböden (kein Teppichboden). Im Nassbereich ist rutschhemmender Belag (Klasse der Rutschhemmung R11 oder höher) sowie ausreichende Bodenentwässerung erforderlich.

■ Räumliche Mindestvoraussetzungen

Folgende Räumlichkeiten müssen in einer Physiotherapiepraxis vorhanden sein:

- a) Eine Praxis muss aus mindestens einem Behandlungsraum mit einer Therapiefläche von mindestens 20 m² (großer Behandlungsraum) und zwei Behandlungsbereichen mit je einer Behandlungsliege bestehen. Diese räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf zwei gleichzeitig tätige Vollzeittherapeuten ausgerichtet. Behandlungsräume oder Behandlungsbereiche dürfen keine Durchgangsräume sein. Ausnahme: Dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.
- b) Für jeden zusätzlich gleichzeitig tätigen Therapeuten ist ein weiterer Behandlungsraum oder Behandlungsbereich erforderlich.
- c) Warteraum mit ausreichender Bestuhlung.
- d) Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen bzw. Behandlungsbereichen.
- e) In jedem Behandlungsraum bzw. -bereich muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion bestehen.
- f) Toilette mit Handwaschbecken und Möglichkeiten zur Handdesinfektion.

Soweit Warmpackungen abgegeben werden: Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Warmpackungen (Klasse der Rutschhemmung R11 oder höher). Soweit wiederverwendbare medizinische Warmpackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser zu installieren.

- g) Vorrats- und Abstellbereich bzw. Keller.

Sofern **gerätegestützte Krankengymnastik** durchgeführt wird, ist innerhalb der Praxis ein zusätzlicher Behandlungsbereich von mindestens 30 m² vorzuhalten. Werden neben der Gerätemindestausstattung weitere Geräte vorgehalten, erhöht sich der zusammenhängende Platzbedarf jeweils um 6 m² je Gerät. Zusätzlich ist zwischen den Geräten ein Sicherheitsabstand von 1 Meter erforderlich.

Folgende Grundausrüstung ist Pflicht (Mindestausstattung):

- Zwei höhenverstellbare Behandlungsliegen, diese müssen von drei Seiten zugänglich sein. Zusätzlich eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche oder die Durchführung von Behandlungen im großen Behandlungsraum bzw. -bereich.
- Für jede Behandlungsliege muss geeignetes Lagerungsmaterial (z. B. eine Nacken- und Knierolle) vorhanden sein.

Achtung:

Bitte beachten Sie bei der Anschaffung von **elektrisch höhenverstellbaren Therapieliegen**, dass diese der DIN EN 60601 entsprechen. Damit ist sichergestellt, dass ein versehentliches Betätigen der Steuerung durch Unbefugte nicht möglich ist. Sofern gebrauchte Liegen bereits zur Verfügung stehen, nehmen Sie bitte Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

- Ein Wärmebestrahlungsgerät,
- eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum bzw. -bereich,
- eine **Notrufanlage** in den Behandlungsräumen bzw. -bereichen, in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben, der vom Behandler abzustellen ist,
- Patientendokumentation,
- Erste-Hilfe-Kasten (mindestens ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 C)
- Feuerlöscher (DIN-genormt)
 - bis 50 m²: 6 Löschmitteleinheiten (z. B. ein 6-kg-Pulverlöscher),
 - bis 100 m²: 9 Löschmitteleinheiten (ein 12-kg-Pulverlöscher oder zwei 6-kg-Pulverlöscher).

Geräte zur Durchführung der Krankengymnastik

- Sprossenwand,
- Übungsgeräte (z. B. Gymnastikbänder, Gymnastikbälle, Keulen, Stäbe, Therapiekreisel),
- Therapiematten,
- Gymnastikhocker,
- Spiegel,
- Technische Möglichkeiten für die Eisanwendung (Kryotherapie),
- Laken, Tücher und geeignetes Lagerungsmaterial (z. B. Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge).

■ Zusatzeinrichtungen

1. Elektrotherapie

Zur Abgabe von Elektrotherapie sind Geräte zur Durchführung von Elektrobehandlungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich), z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diadynamischer Strom) erforderlich und ein Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV sind zu führen.

2. Warmpackungen

a) VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät (Mindestfassungsvermögen 35 l) mit automatischem Rührwerk, das eine Desinfektion der Packungsmasse durch mindestens viertelstündiges Erhitzen auf 130°C gewährleistet,

b) eine kühlende Unterlage (Spezialkühltisch, Marmor- oder Fliesenplatte o. ä.),

c) ausreichende Plastikfolien o. ä.,

d) Spülbecken mit fließendem warmen und kalten Wasser im Packungsraum bzw. im unmittelbaren Bereich dieses Raumes,

oder

3. Warmpackungen in Form von Einwegpackungen z. B. Naturmoorpackungen oder Paraffin- bzw. Paraffin-Peloidgemische (bei Naturmoorpackungen = ascend)

Es müssen folgende Einrichtungsgegenstände vorhanden sein:

a) VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät verschiedener Größen,

b) Behälter für verbrauchte Einmal-Packungen,

c) Arbeitstisch und Spender für Reinigungstücher mit Abwurfkorb.

4. Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie: Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz zwischen 1.000 – 3.000 KHz.

5. Gerätegestützte Krankengymnastik

- Universalzugapparat, doppelt (zwei Universalzugapparate nebeneinander im Abstand von ca. 1 Meter angeordnet als Möglichkeit zum gleichzeitigen Training beider Körperhälften) mit Trainingsbank

- Funktionsstemme

- Winkeltisch oder hinterer Rumpfheber

- Vertikalzugapparat

- Zubehör je Zugapparat: Fußmanschette oder Fußgurt, Handmanschette oder Handgurt

- Einzelne oder alle 2.3.1.1 – 2.3.1.4 genannten Geräte können durch ein oder mehrere Kombinationsgeräte ersetzt werden, wenn die entsprechenden Funktionen durch das Kombinationsgerät ersetzt werden. Weitere Voraussetzung zur Nutzung von Kombinationsgeräten ist, ausreichend Therapiefläche um eine ordnungsgemäße Benutzung der Kombinationsgeräte sicherzustellen; zudem muss eine ausreichende Zahl an Kombinationsgeräten vorhanden sein, um Gerätegestützte Krankengymnastik auch als Gruppentherapie mit bis zu 3 Teilnehmern abgeben zu können.

6. Gerät zur Durchführung von Traktionsbehandlungen (Extensionen) für die Hals- und

Lendenwirbelsäule

Sämtliche in der Praxis eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, soweit sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.

Richtlinien für Nassräume, Bewegungsbad und Unterwasserdruckstrahlmassage werden auf Anforderung zugesandt.

■ Sonstige Vorschriften

- Im Rahmen des **Medizinproduktegesetzes** und der zugehörigen **Medizinproduktebetreiberverordnung** finden sich Vorschriften für das Vorhalten und das Verwenden von Medizinprodukten. Besonders zu beachten in diesem Zusammenhang ist, dass ausschließlich Geräte mit einem CE-Zeichen in der Praxis benutzt werden dürfen. IFK-Mitgliedern steht diesbezüglich weiterführend das Merkblatt Z 5 aus unserem Physioservice zur Verfügung.
- Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen der Gemeinsamen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur Erteilung einer Kassenzulassung abschließend sind. Die Vorschriften der zuständigen **Berufsgenossenschaft** enthalten zum Teil weitergehende Regelungen. Zum Beispiel reicht für die Kassenzulassung das Vorweisen einer Patiententoilette aus. Nach der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft bzw. der Biostoffverordnung ist darüber hinaus eine gesonderte, für die Patienten nicht zugängliche **Toilette, für die Beschäftigten** zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind den Beschäftigten danach leicht erreichbare **Händewaschplätze** mit fließendem warmen und kalten Wasser, Direktspender für Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz- und -pflegemittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Seitens der Krankenkassen werden im Rahmen der Praxisabnahme lediglich die eigenen Vorgaben geprüft. Die Einhaltung der BG-Vorschriften kann die Berufsgenossenschaft prüfen. Übereinstimmung mit der BioStoffV kann das Gesundheitsamt prüfen. Diese Prüfung erfolgt zumeist gesondert, manchmal aber auch im Zusammenhang mit der Abnahme durch die Kassen bzw. nach Anmeldung der Praxis beim zuständigen Gesundheitsamt.

Die **Unfallverhütungsvorschriften** können bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Schäferkampsallee 24, 20357 Hamburg oder online unter www.bgw-online.de angefordert werden.

- Weitere Auflagen an die **bauliche Ausgestaltung** der Praxisräume können die in Ihrem Bundesland geltenden baurechtlichen Vorschriften enthalten (z. B. Patientenparkplätze, behindertengerechter, barrierefreier Zugang etc.).

Die jeweiligen Landesbauordnungen sehen regelmäßig vor, dass eine Barrierefreiheit grundsätzlich zwingend gegeben sein muss. Abweichungen können vom örtlichen Bauamt jedoch zugelassen werden, wenn die Anforderungen z. B. wegen technischer Schwierigkeiten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

- Beim Erfordernis einer Baugenehmigung oder Nutzungsänderung (gewerbliche Nutzung **speziell als Physiotherapiepraxis**) sind die baurechtlichen und auch sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie die oben genannte Biostoffverordnung zu berücksichtigen.

Bitte nehmen Sie insoweit in jedem Fall Rücksprache mit dem örtlichen Bauamt vor Abschluss des Mietvertrags.

Daneben können die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie das Gesundheitsamt prüfend tätig werden.

- Zum Betrieb einer Physiotherapiepraxis ist eine Genehmigung zur **gewerblichen Nutzung** für die Praxisräumlichkeiten erforderlich. Bitte kontrollieren Sie, ob eine derartige Genehmigung erteilt wurde.

Achtung:

Aus der Genehmigung zur gewerblichen Nutzung lassen sich keine Rückschlüsse auf die Einstufung des Praxisbetriebs als „Gewerbe“ im steuerrechtlichen Sinne schließen. Es bleibt dabei: Physiotherapiepraxen bleiben in der Regel freiberuflich.

Wichtig:

Sofern die künftigen Praxisräume zuvor anders genutzt wurden, muss eine Nutzungsänderung **vor** Einrichtung der Praxisräumlichkeiten beantragt werden. Zuständig ist auch insoweit das örtliche Bauamt.

Stand: 12/2018

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V.
Gesundheitscampus-Süd 33 | 44801 Bochum | Telefon: 0234 97745-0
Fax: 0234 97745-45 | E-Mail: ifk@ifk.de | Internet: www.ifk.de